

Stellungnahme zum Referentenentwurf Umweltstrafrecht (BMJ, 16.10.2025)

Hans Leo Bader

Bürger und Mitinitiator der Bürgerinitiative „Rechte der Natur – Das Volksbegehren“

22. Oktober 2025

1. Grundsätzliche Würdigung

Der Referentenentwurf stellt einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des Umweltstrafrechts dar. Besonders begrüßt wird die Einführung des Begriffs Ökosystem als eigenständigen strafrechtlichen Schutzgegenstand (§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E). Damit wird die ökologische Realität erstmals ausdrücklich in der Sprache des Strafrechts verankert. Diese Erweiterung ist nicht nur unionsrechtlich geboten, sondern folgt auch der Logik des Art. 20a GG, der den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer funktionalen Zusammenhängigkeit zu schützen.

Diese Klarstellung entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, insbesondere Erwägungsgrund 16, der den Schutz ökologischer Systeme und ihrer Funktionsfähigkeit ausdrücklich als Ziel benennt.

Zugleich bleibt der Entwurf im Rahmen der bestehenden Strafrechtsdogmatik und wahrt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, indem er keine neuen Strafzwecke einführt, sondern den bestehenden Rechtsgüterschutz systemisch präzisiert.

2. Systemische Perspektive

Die Aufnahme des Begriffs Ökosystem markiert den Übergang von einem objektbezogenen zu einem beziehungsorientierten Umweltstrafrecht. Damit wird der Gedanke der ökologischen Integrität rechtlich anschlussfähig – ein Prinzip, das in internationalen Präzedenzfällen (Ecuador, Mar Menor, IGH) und im Völkerrecht verankert ist. Strafrecht und Verfassungsrecht bewegen sich hier in dieselbe Richtung: vom Schutz einzelner Güter zur Sicherung ökologischer Funktionszusammenhänge.

Die vorgeschlagene Definition entspricht zugleich den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203, die ausdrücklich den Schutz von Ökosystemen und ihrer Funktionsfähigkeit verlangt.

3. Empfehlungen zur Präzisierung und Weiterentwicklung

1. Begriff des Ökosystems (§ 330d StGB-E): Klarstellen, dass Ökosysteme funktionale Einheiten aus biotischen und abiotischen Komponenten sind, deren Schutz die Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen umfasst.
2. Ökologische Integrität: In der Begründung als Zielrichtung benennen – Schutz der Lebensfunktionen, nicht nur Vermeidung von Schäden.
3. Verknüpfung mit Art. 20a GG: Den Schutz von Ökosystemen als Ausdruck der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung hervorheben.
4. Ökologische Prozesse: Schutz auch dynamischer Abläufe (Stoffkreisläufe, Regeneration, Wanderbewegungen).
5. Präventive Dimension (§ 327a StGB-E): Auch Unterlassen gebotener Vorsorgemaßnahmen erfassen,

um die verfassungsrechtliche Schutzwürdigkeit aus Art. 20a GG umzusetzen.

Die präventive Dimension des Entwurfs lässt sich insbesondere dort konkretisieren, wo bestehende Garantenstellungen oder Überwachungspflichten im Umwelt-, Sicherheits- oder Betriebsrecht eine Pflicht zum Handeln begründen. Damit bleibt der Ansatz strafrechtsdogmatisch klar verortet und erweitert den Schutz nicht über bestehende Verantwortlichkeitskreise hinaus.

6. Begriffliche Kohärenz: Terminologie (Ökosystem, ökologische Integrität) perspektivisch mit Umwelt- und Naturschutzrecht abstimmen.
7. Internationale Anschlussfähigkeit: Bezug zu EU-Richtlinie 2024/1203, UN-Resolution 76/300 und IGH-Gutachten 2025 herstellen.

4. Schlussbemerkung

Mit der Aufnahme des Begriffs Ökosystem und der Ausweitung der Umweltstraftatbestände öffnet sich das Strafrecht für eine ökologische Systemlogik. Es erkennt an, dass Leben nur in seinen Beziehungen geschützt werden

kann. Dieser Schritt – von der Summe der Objekte zur Integrität der Mitwelt – entspricht dem Geist des Grundgesetzes und stärkt die Fähigkeit des Rechtsstaats, auf die Herausforderungen des Anthropozäns zu reagieren.

Diese Weiterentwicklung stärkt nicht nur den Schutz der Mitwelt, sondern auch die Kohärenz des deutschen Rechts mit europäischen und internationalen Standards.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Leo Bader

Bürger und Mitinitiator der Bürgerinitiative

„Rechte der Natur – Das Volksbegehren“